

Aktenzeichen:

12 RJ 468/63

Verkündet
am 23. Juni 1964

Im Namen des Volkes

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in
der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 1964 in
Berlin, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Schwankhart und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter B r i n k m a n n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 16. August 1963
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Arbeiterrentenversicherung ihres früheren, von ihr seit 1950 geschiedenen Mannes, der am 10. Oktober 1957 gestorben ist. Der Versicherte war an der Scheidung allein schuldig. Nach dem Urteil des Landgerichts Güstrow vom 3. Oktober 1951 hatte er der Klägerin monatlich 50,- DM und den beiden gemeinsamen Kindern je 40,- DM als Unterhalt zu gewähren. Auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 8. Dezember 1956 überwies der Arbeitgeber des Versicherten an die Klägerin bis September 1957 einschließlich 600,- DM-Ost und seit Februar 1957 monatlich 50,- DM.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17. April 1962 den Antrag der Klägerin ab, das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 20. März 1963, vom 1. Dezember 1961 an die Hinterbliebenenrente zu gewähren. Das Landesozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 16. August 1963 zurück und ließ die Revision zu.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Berlin vom 20. März 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt Verletzung des § 1265 RVO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien nicht erfüllt. Die Klägerin habe zur Zeit des Todes des Versicherten keinen Anspruch gegen ihn auf Unterhalt gehabt, auch nicht aus einem "sonstigen Grund" im Sinne der Vorschrift. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei ein vollstreckbarer Unterhaltstitel, wie im vorliegenden Falle das landgerichtliche Unterhaltsurteil, zwar ein "sonstiger Grund" in diesem Sinne; jedoch gelte dies dann nicht mehr, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkung



- 3 -

des Vollstreckungstitels auf Grund der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte beseitigen können; dieses Recht habe der Versicherte gehabt, weil die Klägerin in Anbetracht der beiderseitigen Einkommensverhältnisse der früheren Ehegatten nicht mehr unterhaltsberechtig gewesen sei. Auch tatsächliche Unterhaltsleistung durch den Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode liege nicht vor, denn eine solche Unterhaltsleistung müsse nach der Rechtsprechung des BSG (BSG 12, 278) freiwillig gewährt sein, und diese Bedingung sei hier nicht erfüllt; dies ergebe sich auch aus den Ausführungen von Tannen in der Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung" 1962 S. 58.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet. Das LSG hat in der Auslegung des § 1265 RVO das Gesetz nicht verletzt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO hängt nach dieser Vorschrift davon ab, daß der Versicherte entweder zur Zeit seines Todes verpflichtet war, Unterhalt an die frühere Ehefrau nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten, oder im letzten Jahr vor seinem Tode ihr Unterhalt geleistet hat.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Diese Leistungen hat die Klägerin durch Vollstreckung aus dem Unterhaltsurteil erlangt. Der Versicherte hat die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Pfändung und Überweisung seines Lohnes bis zum Tode widerspruchslos hingenommen. Damit ist entsprechend der letzten Alternative



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des § 1265 RVO Unterhalt geleistet. Der erkennende Senat neigt zu der Ansicht, daß es bei der Anwendung des § 1265 RVO keinen Unterschied machen kann, ob die frühere Ehefrau den Unterhalt im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb einer solchen von dem Versicherten erhält, daß also auch in dem ersteren Falle der Versicherte "Unterhalt leistet". Jedenfalls gilt dies aber dann, wenn, wie hier, der Versicherte die Vollstreckung fortgesetzt duldet. - Darauf, ob diese Unterhaltsleistung auf Grund einer Unterhaltspflicht oder ohne eine solche (freiwillig) geschieht, kommt es nicht an. Dieser Auffassung steht die Entscheidung des 1. Senats des BSG vom 20. Juli 1960 (BSG 12, 278) nicht entgegen. Wenn diesem Urteil die Ansicht zu entnehmen ist, Voraussetzung der letzten Alternative des § 1265 RVO - tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode - sei, daß der Unterhalt ohne Unterhaltspflicht geleistet sei, so wäre eine solche Ansicht überholt durch die Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 27. Juni 1963 (BSG 20, 1, 5); denn in dieser Entscheidung ist ausgeführt, es sei durchaus zulässig, daß bei einer tatsächlichen Unterhaltsleistung im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten darauf verzichtet werde, zu prüfen, ob sie auf einer besonderen Rechtsposition der früheren Ehefrau beruhe oder freiwillig gegeben worden sei; insoweit schließe sich der Große Senat dem Urteil des 1. Senats vom 20. Juli 1960 (BSG 12, 278) nicht an. Überdies hat der 1. Senat auch erklärt, daß er an der geschilderten Rechtsauffassung, wie sie in jenem Urteil vom 20. Juli 1960 zum Ausdruck gelangt sei, nicht festhalte.

Allerdings ist zu erwägen, ob - wie aus dem bloßen Gesetzeswortlaut geschlossen werden könnte - die tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode ohne jede Rücksicht auf ihre Beweggründe genügt, um die Voraussetzungen dieser letzten Alternative des § 1265 RVO zu erfüllen, oder ob Unterhalt im Sinne dieser Vorschrift nur solche Leistungen zur Deckung des laufenden



- 5 -

wirtschaftlichen Lebensbedarfes sind, die ihren Grund in dem Fortbestehen gewisser Bindungen zwischen den früheren Ehegatten über die Ehescheidung hinaus haben. Jedoch enthält das angefochtene Urteil keinerlei Feststellungen, nach denen die tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten an die Klägerin ihren Grund etwa in anderen Umständen hatte, und es bestand auch für das Berufungsgericht kein Anlaß, in dieser Beziehung noch Ermittlungen anzustellen, da im vorliegenden Fall kein hinreichender Grund zu der Vermutung bestand, es hätten solche anderen Umstände bestanden.

Nach alledem war dem angefochtenen Urteil beizutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)